

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Juli 1997

1586. Nutzungsplanung Fällanden (Erschliessungsplan)

Mit RRB Nr. 2233/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Fällanden. Mit Beschluss vom 16. April 1997 setzte die Gemeindeversammlung Fällanden auch die Revision des Erschliessungsplans fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 26. Mai 1997 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juni 1997 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Fällanden ersucht mit Schreiben vom 1. Juli 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision des Erschliessungsplans aus dem Jahr 1987 soll in erster Linie die Groberschliessung für die Quartierplangebiete Unterdorf und Huebwis sichergestellt werden. Mit RBB Nr. 3751/1995 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Huebwis und mit RRB Nr. 2585/1996 den Quartierplan Unterdorf mit Auflagen. Wiedererwägungsweise stellte der Regierungsrat mit RRB Nr. 117/1997 dazu fest, dass die Gemeinde Fällanden für den Ausbau der Dübendorfstrasse S-3 und der Schwerzenbachstrasse S-2 den Betrag von Fr. 2 143 000 beizutragen habe. Dieser Beschluss ist allerdings beim Verwaltungsgericht und Bundesgericht angefochten. Es ist deshalb festzustellen, dass diese Ausbauten an den Staatsstrassen S-3 und S-2 Bestandteil der Groberschliessung für die Quartierplangebiete Huebwis und Unterdorf bilden und somit – je nach Ausgang der hängigen Rechtsmittelverfahren – in den Erschliessungsplan aufzunehmen sein werden. Unter diesen Einschränkungen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Fällanden vom 16. April 1997 festgesetzte Revision des Erschliessungsplans wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden, 8117 Fällanden (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Erschliessungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi